



Gesellschaftsrecht

Folien Prof. Dr. Rolf Sethe; Prof. Dr. Adrian Künzler

Aktiengesellschaft – Revisionsstelle



Inhalt

1. Organisationsverfassung
2. Revisionsstelle
3. Weitere Kontrollinstrumente
4. Organisationsmängel

Organisationsverfassung

- Die Revision ist seit 1.1.2008 rechtsformneutral ausgestaltet.
 - OR 727 ff. regeln die Revision für die AG. OR 818, 906 I, ZGB 69b III, 83b III verweisen bei GmbH, Genossenschaft, Verein und Stiftung auf das Recht der AG.
 - Es gilt der Grundsatz „same business, same risks, same rules“.
 - Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)

Organisationsverfassung

Die Revision hat folgende Ziele:

- Schutz der Gesellschafter,
- Schutz der Gläubiger (BGE 106 II 235). Dies zeigt sich daran, dass auch Gläubiger die Mitglieder der Revisionsstelle nach OR 755 verklagen können und Gläubigern das Recht aus OR 731b zusteht.
- Schutz der Allgemeinheit (BGer 4C.13/1997 = Pra 1998 Nr. 121).

Organisationsverfassung

Das RAG unterscheidet vier Stufen der Qualifikation der Revisoren:

- Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (OR 727b I, RAG 7),
- zugelassener Revisionsexperte (OR 727b II, RAG 4),
- zugelassener Revisor (OR 727c, RAG 5),
- Laienrevisor.

Organisationsverfassung

- Das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen bedarf der besonderen Zulassung (RAG 7, 9 ff.).
- Der zugelassene Revisionsexperte (RAG 4) muss WP oder Treuhandexperte mit 5 Jahren Berufserfahrung sein oder eine andere Ausbildung im Rechnungswesen mit 12 Jahren Berufserfahrung haben.
- Der zugelassene Revisor (RAG 5) muss eine der genannten Ausbildungen und mind. 1 Jahr Berufserfahrung haben.

Organisationsverfassung

Der Grundsatz „same business, same risks, same rules“ führt dazu, dass nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens differenziert wird. Das Gesetz unterscheidet zwischen:

- ordentlicher Revision (OR 727, 727b, 728-728c) und
- eingeschränkter Revision (OR 727a, 727c, 729-729c).

Organisationsverfassung

- Die ordentliche Revision ist zwingend für die in OR 727 I genannten Gesellschaften (ca. 5%).
- Die eingeschränkte Revision, 727a OR, gilt für alle übrigen Gesellschaften (ca. 95%).

Revisionsstelle

Ordentliche Revision

zwingend

ordentliche
Revision

Publikumsgesellschaften (OR 727 I Ziff. 1)

grosse Gesellschaften (OR 727 I Ziff. 2)

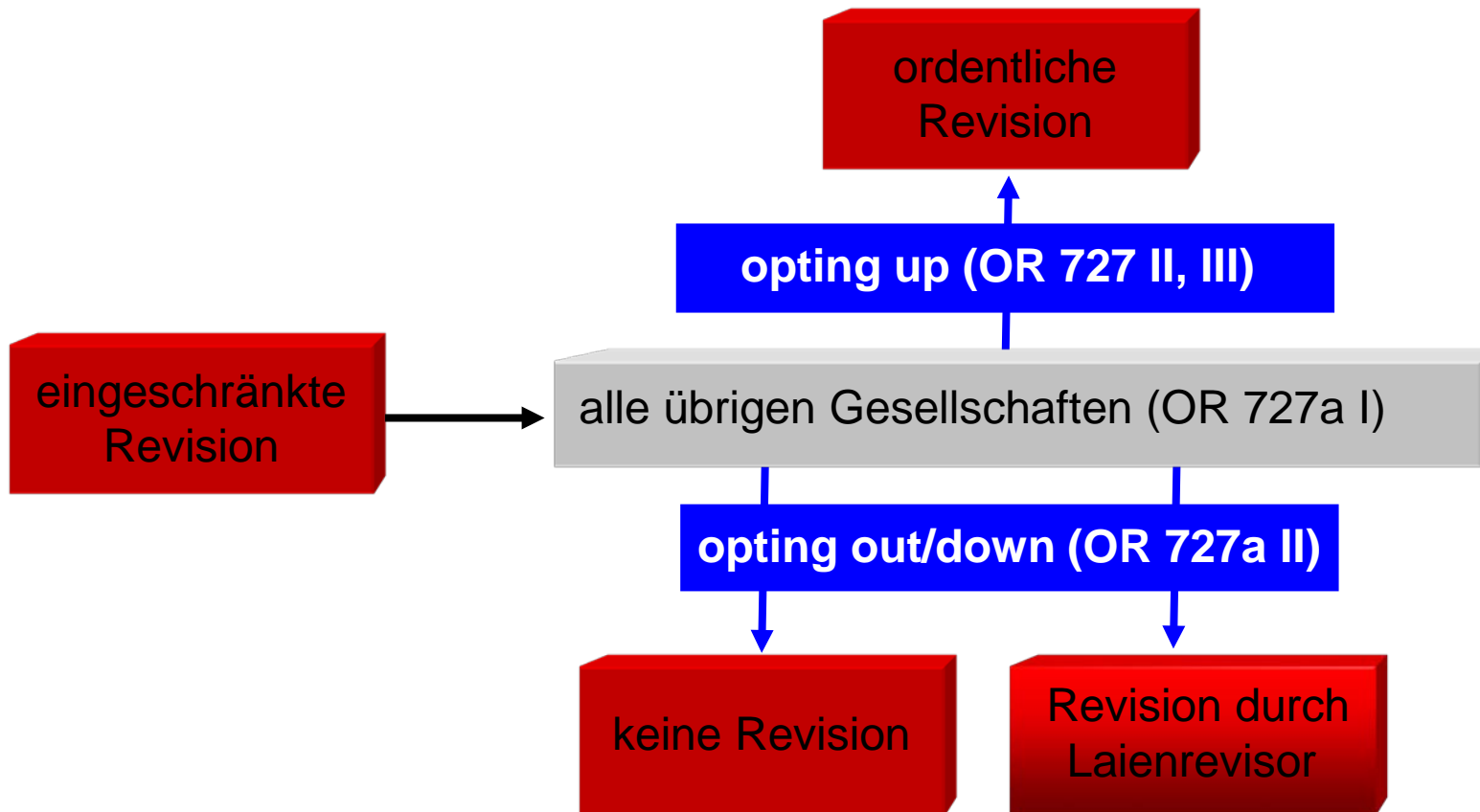
Konzerngesellschaften (OR 727 I Ziff. 3)

Verlangen Aktionärsminderheit (OR 727 II)

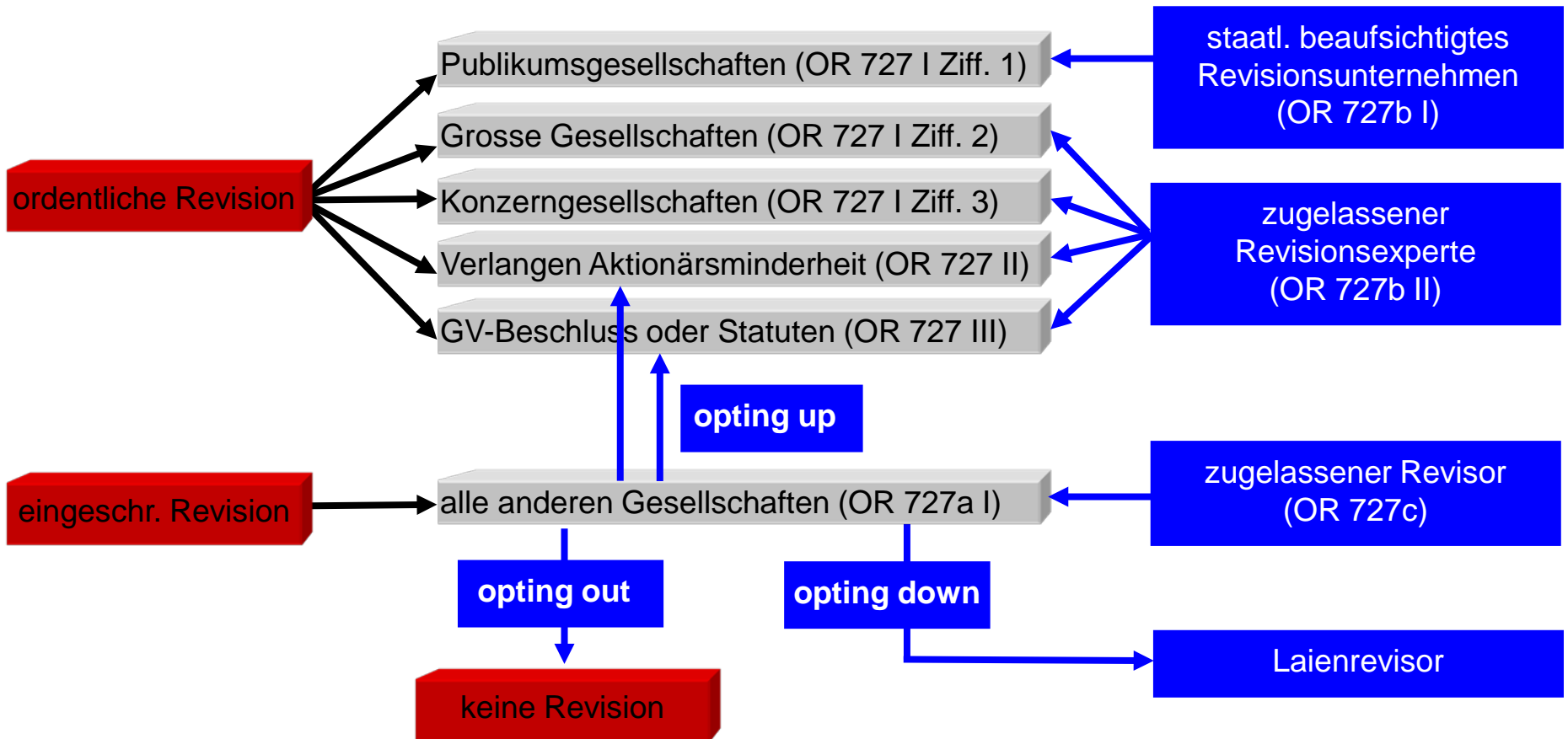
GV-Beschluss oder Statuten (OR 727 III)

opting up

Revisionsstelle Eingeschränkte Revision



Revisionsstelle Wer prüft was?



Revisionsstelle

Bestellung, Amtsdauer, Beendigung

- Bestellung der Revisionsstelle erfolgt durch die GV (OR 730 I), subsidiär durch den Richter (OR 731b).
- Die Amtsdauer beträgt 1-3 Jahre (OR 730a I).
- (Wohn-)Sitzerfordernis (OR 730 IV)
- Die Revisoren sind im Handelsregister einzutragen (HRegV 45 I lit. q).

Revisionsstelle

Bestellung, Amtsdauer, Beendigung

- Im Falle des Rücktritts der Revisionsstelle sind GV und VR über die Gründe zu informieren (OR 730a III).
- Abberufung möglich (OR 730a IV, 731b)

Revisionsstelle

Unabhängigkeit der Revisionsstelle

- Für die ordentliche Revision gilt die strenge Regelung von OR 728, also
 - keine Mitwirkung bei der Buchführung, Mitgliedschaft im VR, Beteiligung am AK, Annahme von Geschenken, Abschluss von Verträgen, etc.
 - keine Dienstleistungen (z.B. Steuerberatungen), die später geprüft werden müssten,
 - Pflicht zum Austausch des leitenden Revisors nach 7 Jahren (OR 730a II): Klare Absage an ein Rotationsmodell.

Revisionsstelle

Unabhängigkeit der Revisionsstelle:

- Für die ordentliche Revision gilt die strenge Regelung von OR 728, also
 - keine wirtschaftliche Abhängigkeit (728 Abs. 3-6 OR)
 - verschärfte Regelung für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen in RAG 11 (z.B. Obergrenze von 10% der Einnahmen).

Revisionsstelle

Unabhängigkeit der Revisionsstelle:

- Für die eingeschränkte Revision gilt die mildere Regelung von OR 729:
 - Mitwirkung bei der Buchführung erlaubt,
 - Dienstleistungen erlaubt (z.B. Steuerberatungen), aber organisatorische Sicherungen notwendig.

Revisionsstelle

Sonstige wichtige Pflichten der Revisionsstelle:

- Sorgfaltspflicht (vgl. OR 755),
- Schweigepflicht (OR 730b II),
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (OR 730c).

Revisionsstelle

Aufgaben der Revisionsstelle im Überblick

- Prüfungspflicht
- Pflicht zur Berichterstattung
- Meldepflichten
- Ausnahmsweise Pflichten der Geschäftsführung
- Ausserordentliche Prüfungen

Revisionsstelle

Prüfungspflicht bei der ordentlichen Revision (OR 728a):

- Positive Feststellung, dass die Jahresrechnung und ggf. die Konzernrechnung sowie der Antrag auf Verwendung des Bilanzgewinns mit Gesetz und Statuten übereinstimmen
- Prüfung, ob die Konzernrechnung mit dem gewählten Regelwerk übereinstimmt.
- Prüfung, ob ein internes Kontrollsystem existiert
- Keine Prüfung der Geschäftsführung

Revisionsstelle

Prüfungspflicht bei der eingeschränkten Revision (OR 729a):

- Negative Feststellung, dass keine Sachverhalte vorliegen, aus denen ein Verstoss gegen Gesetz und Statuten abgeleitet werden kann
- Negative Feststellung, dass der Antrag auf Verwendung des Bilanzgewinns nicht gegen Gesetz oder Statuten verstösst
- Abgesenkter Massstab in OR 729a II
- Keine Prüfung der Geschäftsführung

Revisionsstelle

Berichterstattungspflicht bei der ordentlichen Revision (OR 728b):

- Umfassender Bericht an den VR
- Zusammenfassender Bericht an die GV
- Management Letter (= detaillierte Auflistung der Schwachstellen und Verbesserungsvorschläge) üblich
- Anwesenheit des Revisors in der GV (OR 731 II)
- Bei Verletzung der Pflichten OR 731 III:
 - Nichtigkeit der Beschlüsse zur Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung sowie Verwendung des Bilanzgewinns bei Nichtvorliegen des Revisionsberichts.
 - Anfechtbarkeit der Beschlüsse bei Nichtanwesenheit.

Revisionsstelle

Berichterstattungspflicht bei der eingeschränkten Revision
(OR 729b)

- Kein Bericht an den VR
- Zusammenfassender Bericht an die GV
- Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Prüfung,
OR 729b I Ziff. 1
- Keine Anwesenheit des Revisors in der GV nötig
(arg. e contrario aus OR 731 II)
- Rechtsfolge OR 731

Revisionsstelle

Meldepflicht bei der ordentlichen Revision (OR 728c)

- Meldung aller Verstösse gegen Gesetz, Statuten und Organisationsregelement an den VR
- Information der GV bei wesentlichen Verstössen und Untätigkeit des VR in Reaktion auf Meldung durch Revisionsstelle
- Meldung von offensichtlicher Überschuldung an das Gericht, wenn der VR untätig bleibt

Revisionsstelle

Subsidiäre Geschäftsführungsaufgaben

- Grundsatz OR 731a II: Keine Aufgaben der Geschäftsführung
 - Ausnahme: Einberufung der GV nach OR 699 I
 - Ausnahme: Meldepflicht von offensichtlicher Überschuldung an das Gericht, wenn der VR untätig bleibt nach 729c OR
- Erweiterung der Aufgaben der Revisionsstelle nach OR 731a I möglich (aber keine Aufgaben, die VR zustehen oder Unabhängigkeit gefährden)

Revisionsstelle

Ausserordentliche Prüfungen bei

- qualifizierter Gründung (OR 635a),
- Kapitalerhöhung (OR 652f),
- bedingter Kapitalerhöhung (OR 653f, 653i I),
- Kapitalherabsetzung (OR 732 II),
- Aufwertung (OR 670 II),
- vorzeitiger Rückzahlung des Liquidationsüberschusses (OR 745 III),
- FusG 15, 40, 62, 81, 92.

Weitere Kontrollinstrumente

- Internes Kontrollsystem (IKS) mit interner Revision (OR 961c II Ziff. 2)
- Compliance Abteilung
- Risk Management Officer
- Sonderprüfer (OR 697a ff.)

Organisationsmängel (OR 731b)

- Falls eines der vorgeschriebenen Organe fehlt (z.B. Rücktritt der Revisionsstelle) oder eines der Organe nicht rechtmässig besetzt ist (Revisionsstelle fehlt die Qualifikation), ergreift der Richter die erforderlichen Massnahmen (Fristsetzung, Ersatzvornahme oder subsidiär Auflösung der Gesellschaft).
- Antragsberechtigt sind Aktionäre, Gläubiger und Handelsregisterführer.